



1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und GESER Erdwärme AG - im Nachfolgenden "GESER" genannt - gelten stets diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2 Im Falle von Kollisionen von Regelungen gilt als Rangfolge: 1. besondere vertragliche Vereinbarungen, 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 3. gesetzliche Regelung.

2. Teilnehmer

GESER schließt Verträge mit Kunden ab, die

- a) unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie mit
- b) juristischen Personen, jeweils mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz, Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (nachfolgend "Kunden" genannt). Soweit das Angebot eines nicht akzeptierten Teilnehmers versehenlich von GESER angenommen wurde, ist GESER binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Kunden berechtigt.

3. Vertragsgegenstand

GESER liefert die vom Kunden bestellten Waren oder erbringt Dienstleistungen nach Angebotsannahme.

Kommt es zum Rücktritt, so ist GESER verpflichtet, unverzüglich etwa geleistete Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen gutschreiben, oder auf Wunsch per Scheck oder Überweisung zurückzuzahlen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Der Vertrag kommt durch Annahme der Kundenbestellung durch GESER zustande. Die Annahme durch GESER erfolgt ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der Bestellung, welche auch per Telefax oder eMail erfolgen kann. Bestellt der Kunde per Internet, so kann GESER den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen. Eine Vertragsannahme ist in einer Bestellbestätigung durch den Kunden noch nicht zu sehen.
- 4.2 Angebote von GESER unterliegen einer Bindefrist von einem Monat, wobei bei einem Angebot von GESER regelmäßig von einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des Kunden (Bestellung) ausgegangen wird und diese Bestellung wie unter 4.1 angeführt, angenommen werden muss.

5. Verfügbarkeitsvorbehalt

Sollte GESER nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr bei GESER verfügbar ist oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann GESER entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. GESER wird nach Erkennbarkeit der Nichtverfügbarkeit den Kunden unverzüglich über diese unterrichten. Bereits erhaltene Zahlungen wird GESER umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch GESER oder dem Kunden erstatten. Sollten insoweit im Vertrag Lieferfristen angeführt sein, sind diese stets unverbindlich. Im Falle des Rücktritts mangels Verfügbarkeit steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

6. Lieferung / Versandkosten

- 6.1 Für Aufträge, welche versendet werden müssen, berechnet GESER Versand-, Verpackungs- und Transportkosten in Höhe von 1,00 % vom Auftragswert, mindestens jedoch 20,00 CHF, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Vorbehaltlich der Selbstbelieferung wird GESER für eine schnelle Lieferung Sorge tragen. Sollte nur ein Teil der Bestellung lieferbar sein, kann GESER auch Teillieferungen vornehmen.

7. Preis, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis nebst Verpackungskosten. Transportkosten, welche der Kunde regelmäßig ab Werk GESER zu erbringen hat, werden nachbenannt und tauchen in der Auftragsbestätigung regelmäßig nicht auf. Der Kunde erteilt GESER heute schon den Auftrag im Namen und auf Rechnung des Kunden ein Transportunternehmen mit dem Versand der Ware zu beauftragen. GESER hat jedoch bei der Beauftragung die Interessen des Kunden zu wahren.
- 7.2 Auf der Rechnung werden neben dem Nettopreis für die Ware die Preise für ergänzende Leistungen ausgewiesen: Verpackung, Versand, etc., sowie die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer.
- 7.3 Die im Angebot angeführten Preise gelten, wenn nichts anderes vermerkt, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Diese gelten jeweils nur für den konkreten Auftrag. Die im Angebot angeführten Preise beinhalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Zur Verpackung benötigtes Material wird gesondert berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzug. Ein Anspruch auf Skonto, Rabatt oder Boni besteht nicht. Zahlungen können nur an GESER, den Angaben auf der Rechnung entsprechend, geleistet werden. Angestellte und Vertreter von GESER oder Reisende sind nur bei Vorlage einer besonderen schriftlichen Inkassovollmacht zum Inkasso für GESER berechtigt. Zahlungen mit Wechseln bedürfen der vorherigen Zustimmung durch GESER. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche Zahlungen werden zum Ausgleich der ältesten Schuldposten und der etwa darauf entfallenden Verzugszinsen und Kosten verwendet und zwar in der Rangfolge: 1. Verzugszinsen, 2. rückständige Zinsen, 3. fällige Zinsen, 4. Kosten, 5. Hauptforderung. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen des Kunden sowie die Zurückbehaltung fälliger Geldbeträge sind ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schäden werden von GESER Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) berechnet. Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden von GESER nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die nach GESERs Dafürhalten die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen oder aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, ist GESER berechtigt, die sofortige Begleichung aller offenstehenden – auch der noch nicht fälligen – Rechnungen zu verlangen und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu fordern. Der Kunde kann dieses Verlangen durch Stellung einer ausreichenden Sicherheit abwenden. Vor Zahlung oder Sicherheitsleistung ist GESER zu keinen weiteren Lieferungen verpflichtet. Daneben steht GESER das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Frist oder Nachfrist bedarf.
- 7.4 GESER behält sich zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen und erbetene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme- oder Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen.

8. Eigentumsvorbehalt

GESER behält sich das Eigentum an aller Ware, die von ihr an einen Kunden ausgeliefert wird, bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung der gelieferten Ware vor. Um Dritten gegenüber Publizität der Eigentumsvorbehalte zu gewährleisten, schreibt Art. 715 ZGB den Eintrag in das sog. Eigentumsvorbehaltregister vor. Soweit GESER im Rahmen der Gewährleistung eine Ware austauscht, wird bereits heute vereinbart, dass das Eigentum an der auszutauschenden Ware wechselseitig in dem Zeitpunkt vom Kunden auf GESER bzw. umgekehrt übergeht, in dem einerseits GESER die Ware vom Kunden zurückgesandt bekommt bzw. der Kunde die Austauschlieferung von GESER erhält. Der Kunde ist berechtigt, die Ware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und zu veräußern. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gemäß Art. 726 Abs. 1 ZGB an der neuen Sache; die Verarbeitung wird durch den Kunden vielmehr für GESER vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, weder dem GESER noch dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt GESER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten fremden Gegenständen (Art. 727 Abs. 1 ZGB). Der Kunde tritt hiermit die Forderung aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware an GESER ab, und zwar auch insoweit, als dessen Ware verarbeitet ist. GESER nimmt die Abtretung an. GESER wird die abgetretene Forderung, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Kunde ist aber verpflichtet, GESER auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm GESER keine andere Anweisung gibt. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Kunden eingehen, sind bis zur Überweisung an GESER auf einem gesonderten Konto zu verbuchen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um 25 % wird GESER voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben. Zugriffe Dritter (wie Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware bzw. die abgetretenen Forderungen sind GESER mit den zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen und Auskünften unverzüglich bekannt zu geben. Dem Kunden obliegt es, Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte von GESER vorläufig wahren. Dasselbe gilt bei wesentlicher Verschlechterung oder Untergang der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen – in welchem Fall schon jetzt gegenwärtige oder künftige Ansprüche gegen Versicherungen an GESER abgetreten werden – wie auch dann, wenn der Kunde die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Fall ist er verpflichtet GESER unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.



GESER

ERD WÄRME AG

9 Gewährleistung

- 9.1 GESER gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe eine etwa vereinbarte Beschaffenheit haben bzw. frei von Sachmängeln sind, d.h. dass sie sich für die den Vertrag vorausgesetzten Verwendungen eignen oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache und/oder der Ankündigung von GESER bzw. des Herstellers erwarten kann (Art. 197 Abs. 1 OR).
- 9.2 Der Kunde hat die Ware umgehend nach Empfang der Lieferung auf Vollständigkeit oder etwaige Mängel zu überprüfen, dies spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang, und wird im Falle einer Abweichung umgehend eine Mängelanzeige senden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist vorzunehmen.
Im Übrigen gilt Art. 201 OR.
- 9.3 Die Dauer der Gewährleistung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zugang der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 OR).
- 9.4 Im Fall des Mangels kann der Kunde nach seiner Wahl eine Nachbesserung verlangen oder gemäss Art. 206 Abs. 1 i. V. m. Art. 205 Abs. 1 OR entweder die Wandlungs- oder die Minderungsklage anstreben oder andere wahrhafte Waren derselben Gattung fordern. GESER kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist. Gelingt im Rahmen einer Reparatur die Beseitigung eines Mangels auch beim zweiten Versuch nicht, so ist der Kunde im Rahmen des Art. 206 Abs. 1 OR berechtigt, die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig und unerheblich ist. Vgl. dazu auch Art. 205 Abs. 2 OR.
- 9.5 Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Sachen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 208 Abs. 2 und 3 OR und Art. 97 OR).
- 9.6 Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche ist, dass der Mangel nicht durch unsachgemässe Benutzung oder Überbeanspruchung entstanden ist. Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate seit Übergabe, so hat der Kunde den Nachweis zu führen, dass die Sache bei der Aushändigung mangelhaft war. Anderenfalls steht es GESER frei, den Nachweis zu führen, dass die Sache bei Übergabe keine Sachmängel aufwies.

10 Haftung

- 10.1 GESER, deren Geschäftsleitung und Mitarbeiter haften bei Leistungsunmöglichkeit und positiver Vertragsverletzung gemäss Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 OR. Bei Verzug haften sie gem. Art. 102-109 OR. Hat die Vertragsverletzung eine Körperverletzung oder eine Tötung zur Folge, ist der Schaden nach Massgabe von Art. 45-47 OR zu berechnen. Bei Durchführung der Wandelung richtet sich die Schadenersatzpflicht der GESER nach Art. 208 Abs. 2 und 3 OR. Im Falle der absichtlichen Täuschung kommt Art. 28 OR zur Anwendung. Bei einer Verletzung von Hauptvertragspflichten ist die Haftung für Mitarbeiter von GESER begrenzt auf den typischen, voraussehbaren Schaden. Mittelbare Schäden sind insoweit ausgeschlossen. Der Begriff der Hauptvertragspflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2 Im Falle von Datenverlusten haftet GESER nur, wenn der Kunde die Datenbestände regelmäßig mindestens einmal täglich nachweisbar gesichert hat. Ansonsten wird mit Ausnahme der Fälle eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Der Umfang einer Haftung von GESER nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftung bleibt unberührt.
- 10.4 Im Übrigen haftet GESER bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Kunden in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 CHF, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 1.000.000 CHF je Schaden verursachenden Ereignisses beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 10.5 Die vorstehenden Regelungen (9 und 10) geben den vollständigen Haftungsumfang von GESER, deren Geschäftsleitung und deren Mitarbeiter wieder.

11 Rechtswahl, Erfüllungsort

- 11.1 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen GESER und Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Bestimmungen der Ziffer 10.1 lassen zwingende Regelungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, wenn und soweit der Kunde einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden kann (Konsumentenvertrag) und wenn der Kunde die zum Abschluss des Kaufvertrags erforderlichen Rechtshandlungen in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes vorgenommen hat.
- 11.3 Erfüllungsort für alle Leistungen aus der mit GESER bestehenden Geschäftsbeziehungen ist 9410 Heiden, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk von GESER verlässt, auch bei Teillieferungen oder wenn GESER andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, übernommen hat.

12 Verschiedenes

- 12.1 Ein Recht des Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nicht, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von GESER zuständige Gericht oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl von GESER, soweit der Kunde kein Konsument i.S.v. Art. 22 GStG ist.
- 12.4 Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (Art. 12 ff. OR). Mündliche Nebenabreden bestehen keine.

13 Datenschutz

- 13.1 Ihre Adresse ist für eine schnelle und fehlerfreie Bearbeitung in der EDV von GESER gespeichert. Die Behandlung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).
- 13.2 Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung darf von GESER ein Datenaustausch mit anderen Kredit-Dienstleistungsunternehmen (wie z.B. der Schufa) vorgenommen werden.
- 13.3 GESER behält sich vor, anderen Unternehmen in zulässiger Weise Ihre Daten zur Versendung von Informationsmaterial zu überlassen und diese auch zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, schicken Sie uns einfach eine kurze formlose Mitteilung an GESER Erdwärme AG, Kundenbetreuung, Weidstraße 4a, 9410 Heiden oder per Fax an die Nummer +41 71- 544 52 01 oder per eMail an: mail@geser.ag
- 13.4 GESER wird Kundendaten nicht über den in den Ziffern 13.1 bis 13.3 geregelten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben.